

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Opferhilfe-Hilfe für Opfer von Straftaten in Berlin e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Verein „Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V.“ mit Sitz in Berlin.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Hilfe für Personen, die mittelbar oder unmittelbar Opfer einer Straftat geworden sind. Der Verein fördert Maßnahmen, die der Befriedung und Versöhnung der an einer Straftat Beteiligten dienen (Täter-Opfer-Ausgleich). Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Einrichtung und Unterhalt einer Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer von Straftaten. Aufgabe der Beratungsstelle ist die psychosoziale Betreuung und – wenn erforderlich – materielle Hilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 und ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert seine Arbeit durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden, Bußgelder und Zuwendungen anderer Stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung an den Antragssteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird sofort wirksam.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliederpflichten

1. Die Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
2. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen in der Ausübung ihres Amtes entstehen, können ihnen auf Antrag, und wenn es die Kassenlage gestattet, ersetzt werden.
3. Wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können Arbeitsverhältnisse begründet werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird, sowie, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl des Vorstandes
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Wahl von Rechnungsprüfern
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bundesvereins
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen im Vereinsbereich
 - Änderung der Satzung oder der Vereinsaufgaben
 - Erhebung von Beiträgen
 - Auflösung des Vereins
 - Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes nach §§ 5, 2 und 4.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Änderungsentwurf mit der Einladung verschickt worden ist.
7. Über Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens drei Stellvertretern. Der Vorstand wird nach außen durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
7. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen dem Verein „Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V.“, Berlin, hilfsweise einem der Frauenhäuser in Berlin übertragen, mit Zustimmung des Finanzamtes.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.